

Antrag

der Abgeordneten Michael Theurer, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Daniel Föst, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Frank Schäffler, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann und der Fraktion der FDP

Epidemische Lage von nationaler Tragweite geordnet beenden – Planungs- und Rechtssicherheit gewährleisten – Pandemiemonitoring verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Voraussetzungen für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite liegen nicht mehr vor. Die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 mit Wirkung zum 28. März 2020 festgestellt hat und deren Fortbestehen der Deutsche Bundestag am 18. November 2020, am 2. März 2021 mit Wirkung zum 31. März 2021 und am 8. Juni 2021 festgestellt hat, wird daher nicht verlängert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag unverzüglich den Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen; dieser Gesetzentwurf sollte

- sicherstellen, dass Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Akteure im Gesundheitswesen auch nach Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gewährleistet werden sowie niedrigschwellige Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Testungen an Schulen oder die Anordnung der Verarbeitung von Kontaktdaten fortgesetzt werden können. Diesbezügliche Anordnungen und Verordnungen, die an die epidemische Lage von nationaler Tragweite anknüpfen, können nur soweit und solange weitergelten, wie dies zu einem geordneten Ausstieg aus der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unbedingt erforderlich ist;

- ein umfassendes und differenziertes Pandemiemonitoring gesetzlich festzuschreiben, das jederzeit eine fundierte Entscheidung des Deutschen Bundestages ermöglicht und inzidenzgekoppelte, automatisierte Grundrechtseinschränkungen auch bei einer unerwarteten Entwicklung der pandemischen Lage ausschließt.

Berlin, den 24. August 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

1. Am 27. Januar 2020 wurde im Landkreis Starnberg die erste Erkrankung mit einem neuartigen Coronavirus, welches später den Namen Sars-CoV-2 erhielt, in Deutschland gemeldet. Am 30. Januar stellte die WHO das Vorliegen einer „gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite“ fest, am 11. März 2020 erklärte sie die bisherige Epidemie offiziell zu einer weltweiten Pandemie. Diese Corona-Pandemie erforderte im Frühjahr 2020 eine schnelle und pragmatische Reaktion aller staatlichen Ebenen. Von dem Virus ging eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen aus, es drohte eine Überlastung des Gesundheitswesens.

Der Deutsche Bundestag beschloss daher am 27. März 2020 das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und stellte sodann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes fest. Damit ermächtigte er das Bundesministerium für Gesundheit, durch Anordnung oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, einschließlich Betäubungsmitteln, Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen im Gesundheitswesen zu treffen.

2. Es war für den Deutschen Bundestag immer eindeutig, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite nur Situationen umfassen sollte, die außergewöhnlich und krisenhafte Ausnahmesituationen sind, und die nur aus diesem Grund z. B. die ausgesprochen weitreichenden (und in ihrer Reichweite verfassungsrechtlich zweifelhaften) Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung rechtfertigen können (Bundestagsdrucksache 19/18111, S. 14). Dementsprechend hohe Voraussetzungen für eine epidemische Lage von nationaler Tragweite sind daher seit dem 18.11.2020 in § 5 Absatz 1 Satz 6 IfSG definiert. Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt nach § 5 Absatz 1 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes vor, wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil 1. die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder 2. eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet.

Mit Stand vom 24. August 2021 liegt die aktuelle Gesamtinzidenz in Deutschland bei 58,0/100.000 Einwohner. Nach einem deutlichen Rückgang der 7-Tage-Inzidenz in allen Altersgruppen im gesamten Bundesgebiet im 2. Quartal, steigen die Fallzahlen gegenwärtig wieder an. Gleichzeitig steigt die Impfquote jedoch beständig, wenn auch mit abnehmender Geschwindigkeit. Mit Stand vom 23. August 2021 waren in Deutschland 49.037.947 Personen (59,0 % der Gesamtbevölkerung) vollständig geimpft. Insgesamt haben 53.302.445 Personen (64,1 %) mindestens eine Impfdosis erhalten. Die 7-Tage-Inzidenz der hospitalisierten Patienten liegt bei 1,28 pro 100 000 Einwohner, aktuell werden bundesweit mit Stand vom 23. August 712 Personen mit COVID-19 intensivmedizinisch behandelt. Der Anteil der COVID-19-Belegung an der Gesamtzahl der betreibbaren Intensivbetten beträgt 3,2 Prozent. Die Zahl der täglichen Todesfälle befindet sich aktuell im niedrigen zweistelligen Bereich. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen. Gleichwohl hat die Bundesregierung wiederholt – und auf Basis ihrer eigenen Einschätzung zutreffend – ausgeführt, dass eine Rückkehr zur Normalität dann zu gewährleisten ist, wenn allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht wurde. Diejenigen, die sich nicht impfen lassen wollen, „treffen ihre individuelle Entscheidung, dass sie das Erkrankungsrisiko akzeptieren“, wie Kanzleramtsminister Helge Braun in einem Interview im März 2021 zutreffend ausführte. Gründe, die für eine Abkehr dieser Einschätzung sprechen, wurden von der Bundesregierung nicht genannt und sind im Übrigen derzeit auch nicht ersichtlich. Oberstes Ziel der staatlichen Impfkampagne muss es zwar bleiben, möglichst viele Menschen von den Vorteilen einer Impfung zu überzeugen. In letzter Konsequenz muss der Staat aber auch eine individuelle Entscheidung gegen eine Impfung akzeptieren, denn eine Impfpflicht ist epidemiologisch nicht geboten, ethisch und rechtlich nicht zu rechtfertigen und politisch von einer breiten Mehrheit ausgeschlossen worden. Auch die Grundrechte von Menschen, die sich nicht impfen lassen wollen, sind zu schützen und zu respektieren. Pauschale Grundrechtseingriffe, wie wir sie in den letzten Monaten erlebt haben, verbieten sich daher auch gegenüber Ungeimpften soweit und solange keine zwingenden Gründe der Gefährdung des Allgemeinwohls dagegen sprechen. Es ist daher angezeigt, den Ausnahmezustand zu beenden und die durch Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erfolgte Ermächtigung der Bundesregierung, Maßnahmen des Infektionsschutzes durch Anordnung oder Rechtsverordnung zu erlassen, zu beenden.

3. Einige der auf Grundlage des Infektionsschutzes erlassenen Verordnungen und Anordnungen sind zumindest in einem Übergangszeitraum weiterhin notwendig, um Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Akteure im Gesundheitswesen zu gewährleisten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Weitergeltung von Rechtsverordnungen und Anordnungen aus der epidemischen Lage von nationaler Tragweite angesichts der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Rechtsverordnungsweitergeltungsgesetz, BT-Drucksache 19/20042) hatte diese Problematik bereits im Juni 2020 aufgegriffen und Lösungen hierfür vorgeschlagen.
4. Unsicherheiten bestehen, da die Bundesregierung es bis heute versäumt hat, eine umfassende Datenbasis für das gesamte Pandemiegeschehen zu erheben. Dieses muss daher zukünftig gesetzlich festgelegt werden, um den Deutschen Bundestag in die Lage zu versetzen, auch bei unerwartetem pandemischen Verlauf entsprechend frühzeitig zu reagieren und auf breiter Datenbasis eine Entscheidung zu treffen. Nach 18 Monaten der Pandemie darf es keine automatisierten und inzidenzgekoppelten, pauschalen Grundrechtseinschränkungen mehr geben. Eine genaue Gefahrenprognose darf nicht weiter wegen unzureichender Datenbasis erschwert werden. Hierzu muss ein umfassendes Screening-Konzept erarbeitet und implementiert werden. Entsprechende Vorschläge, etwa vom Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie und dem Institut für Weltwirtschaft, liegen seit 2020 vor und wurden nicht umgesetzt.

Hierbei gilt als unstrittig, dass die reine 7-Tage-Inzidenz mit steigender Impfquote als alleiniger Leitindikator zur Bewertung des Pandemiegeschehens nicht mehr geeignet ist und weitere Faktoren, insbesondere die Hospitalisierungsquote und die Belegung der Intensivkapazitäten, berücksichtigt werden sollten. Bei der Bewertung sollten auch Erfahrungen aus anderen europäischen Staaten, die bei hoher Impfquote eine verhältnismäßige hohe Fallzahl zu verzeichnen hatten, berücksichtigt werden.

5. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, Lösungen anzubieten, ohne dabei pauschal auf die Verlängerung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu verweisen. Die Bundesregierung darf sich hier nicht ihrer Verantwortung entziehen. Sie muss die selbst erhobenen Maßstäbe einhalten und durch den geordneten Ausstieg aus der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Rückkehr zu einem verfassungsrechtlich gebotenen Normalzustand ermöglichen, ohne dabei heute noch abstrakte Gefahren zu negieren, sondern durch umfassendes Monitoring gewährleisten, dass diese frühzeitig erkannt und gebannt werden, um eine Wiederholung des nationalen Ausnahmezustandes auch so zu verhindern.

